

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stallikon - Wettswil

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Ort: Kirche Wettswil

Zeit: Montag, 15. Dezember 2025, 20:00-21:00 Uhr

Vorsitz: Danièle Beringer, Präsidentin

Anwesend: 16 Stimmberchtigte, absolutes Mehr: 9

Stimmenzähler/in: Henning Kruse, Stallikon

Protokoll: Anja Winiger, Sekretariat

Entschuldigt: Marion Suter

Die Kirchenpflege freut sich über Ihre Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung.

Die Präsidentin, Danièle Beringer begrüßt die Anwesenden im Namen der Kirchenpflege und weist auf die folgenden Punkte hin:

Die Kirchgemeindeversammlung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist im amtlichen Publikationsorgan unter Bekanntgabe der Traktanden ausgeschrieben. Dies am 14. November 2025. Die Akten lagen rechtzeitig ab Freitag, 14. November 2025 in den Gemeindekanzleien Stallikon und Wettswil auf. Der Voranschlag konnte auch auf der Homepage der reformierten Kirchgemeinde (www.kirche-stallikon-wettswil.ch) eingesehen werden.

Auf Vorschlag der Präsidentin wird Henning Kruse als Stimmenzähler/in gewählt.

Die Traktandenliste wurde um den Punkt 2 ergänzt. Die Mitglieder sind mit der angepassten Traktandenliste einverstanden.

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2026
2. Festlegung des Steuerfusses auf 11% (Vorjahr 11%)
3. Änderung der Kirchgemeindeordnung bezüglich Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen und der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Traktandum 1: Genehmigung des Voranschlages 2026

Der Finanzvorstand Michael Thuy zeigt eine Übersicht über das Rechnungsjahr 2025. Die Ausgabenrechnung des laufenden Jahres 2025 bewegt sich derzeit im Rahmen unseres geplanten Budgets.

Der Finanzvorstand Michael Thuy erläutert, dass der Voranschlag bei einem Aufwand von rund CHF 1'267'704 und einem Ertrag von rund CHF 1'270'500 ansetzt, dies würde, sollten die Steuereinnahmen in der angenommenen Höhe liegen, einen Ertragsüberschuss von CHF 2'796 ergeben. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Genehmigung des Voranschlages 2026 durch die RPK:

Thomas Lanz, Mitglied der RPK, verliest den Antrag der RPK. Die RPK beantragt bei der Kirchgemeindeversammlung das Budget 2026 entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege anzunehmen.

Abstimmung: genehmigt	Der Antrag der KPF wird einstimmig angenommen.
Traktandum 2:	Festlegung des Steuerfusses auf 11% (Vorjahr 11%)
Abstimmung: genehmigt	Der Antrag der KPF wird einstimmig angenommen.
Traktandum 3:	Änderung der Kirchgemeindeordnung bezüglich Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen und der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger
Traktandum 3	a) Streichung von Art. 10 KGO (Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen)
Erläuterung:	<p>Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarrschaft Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.</p> <p>Wenn Art. 10 KGO aufgehoben wird, gilt die Regelung von Art. 122 Abs. 1 KO, welche besagt: Art. 122 1 Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde</p>
Diskussion:	<p>Ursi Engeli, Wetzwil Wo muss der Pfarrer bei nur einer Pfarrperson wohnen? In einer unserer Gemeinden.</p> <p>Henning Kruse, Stallikon Ist es egal, welcher Pfarrer mit welchem Pensem wo wohnt? Ja</p> <p>Denise Hegglin, Wetzwil Präzisiert nochmal, dass es Pensem unabhängig ist.</p> <p>Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeinde, die Streichung des Artikels 10 der KGO.</p>
Abstimmung: genehmigt	Der Antrag der KPF wird einstimmig angenommen.
Traktandum 3	b) Ergänzung von Art.5 KGO um einen neuen Abs. 2:
Erläuterung:	<p>Artikel 5 bisher:</p> <p>1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p> <p>Artikel 5 neu:</p> <p>1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.</p> <p>2 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.</p> <p>3 Die Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>
Diskussion:	<p>Dorothee Brunner, Stallikon Hat etwas Bedenken wegen der Ungleichheit im Gremium. Bei der FDP hat der Zusammenschluss auch nicht wirklich geklappt.</p>

Danièle Beringer

Wenn sich hier jemand aus einer anderen Gemeinde meldet, dann muss er ja mit der Kirchgemeinde schon verbunden sein. Zum Beispiel ist er hier aufgewachsen.

Denise Hegglin, Wettswil

Es braucht für bestimmte Ressorts spezifisches Know-How. Hier kann man bei der Ressortaufteilung darauf zuschneiden, einer der ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Ressort übernehmen, das nicht viel mit dem Kontakt zu den KG-Mitgliedern zu tun hat.

Danièle Beringer, Wettswil

Die Landeskirche hat kennt KG, die diese Regelung anwendet. Bisher sind keine Schwierigkeiten bekannt geworden.

Michael Thuy

Das grössere Risiko ist, dass es immer schwieriger wird Leute zu finden.

Dorothee Brunner, Stallikon

Das war schon zu ihrer Zeit so gewesen.

Danièle Beringer

Wir haben schon sehr viele Leute angefragt für die nächste Legislatur. Und es war sehr schwierig jemanden zu finden.

Christine Haab

Es wäre auch gut, wenn jemand, der in der KPF ist und wegzieht, trotzdem Mitglied der KPF bleiben kann, ohne grossen bürokratischen Aufwand.

Henning Kruse, Stallikon

Man könnte die Zugehörigkeitsprüfung mit in die Bewerbung nehmen.

Thomas Lanz, Wettswil

Können wir beim Bewerbungsgespräch von kantonalen Formulierungen abweichen?

Danièle Beringer

Das Bewerbungsgespräch ist ein freies Gespräch, es wird ohne kantonale Vorgaben geführt.

Otto Kuttler, Pfarrer

Seine Erfahrung zeigt, dass Kirchenpfleger nicht alle gleich einen Bezug zum Dorf haben. Der kann mit der Zeit aber entstehen. Bedeutungsvoller ist das Engagement und wie der Kirchenpfleger sich einbringen möchte. Aus einer anderen Gemeinde einen Kirchenpfleger zu suchen sollte nicht die Regel sein, nur die Ausnahme.

Marijke Poser

Man muss auch beachten, dass wenn wir niemanden finden, wir dann zu wenig Kirchenpfleger sind.

Denise Hegglin, Wettswil

Auf wo ist der Wohnsitz begrenzt. Kanton oder aufs ganze Land? Beispiel Islisberg.

Otto Kuttler, Pfarrer

Hier ist mit Landeskirche die Kirche des Kantons Zürich gemeint.

Denise Hegglin, Wettswil

Wieso sind wir auf den Artikel 5 gekommen und nicht auf den Artikel 6.

Danièle Beringer

Martin Röhl, Leitung Rechtsdienst der Landeskirche Zürich, hat auf Artikel 5 bestanden.

Thomas Lanz, Wettswil

In der RPK wurde es auch besprochen. Wenn jemand von der Region ist, dann wäre es okay. Aber wenn jemand weiter weg wohnt, wie sieht das dann aus.

Marijke Poser

Hier häng es von der Person ab.

Danièle Beringer

Vielleicht arbeitet die Person ja hier in der Region. Man muss der Person die Gelegenheit geben.

Anita Baur, Wettswil

Kann diese Ängste nicht nachvollziehen. Man ist doch überregional und wenn jemand wirklich Interesse hat, dann ist das kein Problem.

Denise Hegglin, Wettswil

Wie sieht es dann aus, wenn wir in Stallikon und Wettswil nichts finden? Wie stellen wir uns das dann vor in anderen Gemeinden Leute zu finden?

Marijke Poser

Es gibt immer Leute, die gerne etwas ehrenamtlich machen.

Danièle Beringer

Es geht um eine Erleichterung.

Marijke Poser

Es betrifft ja auch bestehende Kirchenpflege Mitglieder.

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Änderung der Kirchgemeindeordnung bezüglich Wohnsitzpflicht der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger.

**Abstimmung:
genehmigt**

Der Antrag der KPF wird einstimmig angenommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

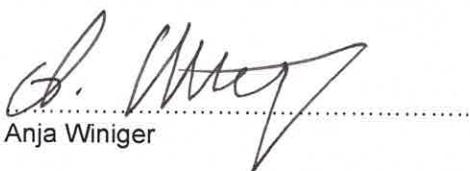
Die Anwesenden werden auf das Recht zur Protokolleinsicht aufmerksam gemacht, auf die Möglichkeit, einen schriftlichen Rekurs, gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in Stimmrechtssachen binnen fünf Tagen und gegen gefasste Beschlüsse binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation, an den Präsidenten der Bezirkkirchenpflege, Martin Billeter, Püntenstr. 16, 8932 Mettmenstetten zu richten.

Protokollabnahme durch die Kirchenpflege:

Das Protokoll wurde am Mittwoch, 17. Dezember von der Kirchenpflege genehmigt und ist ab Donnerstag, 18. Dezember 2025, auf unserer Website www.kirche-stallikon-wettswil.ch publiziert.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Die Protokollführerin am 16.12.2025


Anja Winiger